

Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen für Finanzhilfen an den Verein Memoriav in den Jahren 2010–2013

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005² über
die Ausrichtung von Finanzhilfen an den Verein Memoriav,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates 20. Mai 2009³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Ausrichtung von Finanzhilfen an den Verein Memoriav in den Jahren 2010–2013 wird ein Zahlungsrahmen von 14,1 Millionen Franken bewilligt.

² Die jährlichen Finanzhilfen betragen maximal 3,53 Millionen Franken.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 432.61
³ BBl 2009 4233

